



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: (0676) 88403-0, Telefax (0676) 88403 246

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Enzersdorf hat in seiner Sitzung vom 28.06.2023 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

Individualförderungsrichtlinie Kleinkinderbetreuung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, sind sie geschlechtsneutral zu verstehen.

Förderungszweck

Berufstätige Eltern von Kleinkindern haben mitunter Schwierigkeiten, ihre Arbeitsverpflichtungen mit ihren Kinderbetreuungspflichten zu vereinbaren. Gerade kleine Kinder unter 3 Jahren werden oft in privaten Kinderbetreuungsstätten untergebracht, die meist kostspieliger als öffentliche Kindergärten sind. Mit der gegenständlichen Förderung soll eine finanzielle Abfederung der Kosten bewirkt werden, die durch die private entgeltliche Betreuung der Kleinkinder entstehen. So werden auch Eltern von Kleinkindern finanziell dabei unterstützt, möglichst früh nach der Karenz wieder ins Erwerbsleben zurückzukehren. Diese Förderung liegt im Interesse der örtlichen Gemeinschaft.

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das Kind, für das die Förderung beantragt wird, hat seinen Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Maria Enzersdorf.
- Mindestens ein Erziehungsberechtigter ist, wie das Kind, für das die Förderung beantragt wird, an derselben Adresse in der Marktgemeinde Maria Enzersdorf hauptsitzgemeldet.
- Sämtliche Erziehungsberechtigte sind berufstätig und diese Berufstätigkeit ist auch nachzuweisen.
- Das Kind, für das die Förderung beantragt wird, ist zwischen 1 und 3 Jahre alt.
- Das Kind, für das die Förderung beantragt wird, besucht regelmäßig eine entgeltliche Kleinkinderbetreuungseinrichtung gemäß § 1 Abs 2 NÖ Kinderbetreuungsgesetz oder wird regelmäßig und entgeltlich durch Tageseltern gemäß § 1 Abs 2 NÖ Kinderbetreuungsgesetz betreut. Die regelmäßige und entgeltliche Betreuung ist anhand des Betreuungsvertrages und anhand der Rechnungen und Einzahlungsbelege nachzuweisen.

Mehrfachförderung

Es handelt es sich um eine Förderung unabhängig von allfälligen durch sonstige Förderungsstellen gewährten Förderungen.

Höhe der Förderung

Die Marktgemeinde Maria Enzersdorf gewährt eine Förderung von 30% des von der Kleinkinderbetreuungseinrichtung oder den Tageseltern verrechneten Elternbeitrags; maximal EUR 110,00 pro Monat und Kind.

Förderungsabwicklung

Die Förderung ist unter Beilage aller nötigen Unterlagen und Nachweise am Gemeindeamt oder elektronisch per E-Mail an gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at zu beantragen.

Auf die Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe der Förderung und die Auszahlung bereits zuerkannter Förderungen erfolgt nur bei ausreichender budgetärer Bedeckung.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche für die Gewährung der Förderung nötigen Umstände der Marktgemeinde Maria Enzersdorf ehestmöglich unaufgefordert oder auf Nachfrage bekannt zu geben.

Die Auszahlung an die Erziehungsberechtigten durch die Marktgemeinde Maria Enzersdorf erfolgt durch Überweisung auf das vom Antragsteller bekanntgegebene Konto im Nachhinein, und zwar einmal pro Quartal nach Vorlage der Rechnungen für die Elternbeiträge und der Bezug habenden Einzahlungsbelege.

Datenschutz

Mit Antragstellung auf Gewährung der Förderung erteilt der Antragsteller seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten und die Daten sämtlicher Erziehungsberechtigter sowie des Kindes, für das die Förderung in Anspruch genommen wird, zum Zwecke der Förderungsabwicklung gemäß der gültigen Richtlinie des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Enzersdorf, verarbeitet werden. Konkret sind dies Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Beschäftigungsverhältnis, besuchte Tagesbetreuungsstätte bzw. Daten der Tageseltern, Betreuungsvereinbarung, Rechnungen, Einzahlungsbelege. Die Speicherung der Daten erfolgt für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem 01.07.2023 in Kraft.

Maria Enzersdorf, 28.06.2023

Der Bürgermeister:

(DI Johann Zeiner)